

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 8

Rottenburg am Neckar, 15. Juli 2022

Band 66

Apostolischer Stuhl			
Papstbotschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	210	Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden, Kirchenpflegen, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate	226
Papstbotschaft zum 108. Welttag des Migranten und des Flüchtlings	212	Elternbeiträge in Kindertagesstätten	229
Bischöfliches Ordinariat		Portiunkula-Ablass – Dekret	230
Bistums-KODA – 46. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I	213	Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	230
Bistums-KODA – 46. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II	214	Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	231
Bistums-KODA – 5. Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS	214	Diözesanverwaltungsrat	
Bistums-KODA – 8. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS Teil I	214	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart – Satzungsänderung	232
Bistums-KODA – 8. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS Teil II	215	Personalangelegenheiten	
Bistums-KODA – Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Beschäftigten (OAK-DRS)	219	Personalnachrichten	238
Bistums-KODA – Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L-BBiG)	219	Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone	238
Konzeption für die Feuerwehrseelsorge der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Baden-Württemberg	220	Mitteilungen	
Organisationserlass für die Abteilung Rechnungswesen	223	Adressänderung Geschäftsstelle DiAG-MAV	239
		St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG WICHTIGE INFORMATION	239
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	239
		Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	239
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	240

Apostolischer Stuhl

Papst Franziskus Botschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Mit dem Ohr des Herzens hören

Liebe Brüder und Schwestern!

Im vergangenen Jahr haben wir über die Notwendigkeit des „Komm und sieh“ nachgedacht, um die Wirklichkeit zu entdecken und von ihr erzählen zu können, ausgehend von der persönlichen Erfahrung der Ereignisse und der Begegnung mit den Menschen. Dieser Linie folgend möchte ich nun die Aufmerksamkeit auf ein anderes Verb richten: „hören“, das für die Grammatik der Kommunikation entscheidend sowie Bedingung für einen echten Dialog ist.

Denn wir sind tatsächlich dabei, die Fähigkeit zu verlieren, demjenigen zuzuhören, der vor uns steht, sowohl im normalen Verlauf der tagtäglichen Beziehungen als auch in den Debatten über die wichtigsten Themen des gemeinsamen Zusammenlebens. Gleichzeitig erfährt das Hören im Bereich von Kommunikation und Information eine neue wichtige Entwicklung durch die verschiedenen Podcast- und Audio-Chat-Angebote, eine Bestätigung dafür, dass das Hören für die menschliche Kommunikation weiterhin von grundlegender Bedeutung ist.

Einem berühmten Arzt, der gewohnt war, seelische Wunden zu heilen, wurde die Frage gestellt, was das größte Bedürfnis der Menschen sei. Er antwortete: „der grenzenlose Wunsch, gehört zu werden“. Ein Wunsch, der häufig verborgen bleibt, der aber jeden herausfordert, der berufen ist, Erzieher oder Ausbilder zu sein, oder der irgendwie die Rolle eines Kommunikators hat: Eltern und Lehrer, Hirten und pastorale Mitarbeiter, Informationsfachleute und alle, die im sozialen oder politischen Bereich tätig sind.

Mit dem Ohr des Herzens hören

Aus der Bibel lernen wir, dass das Hören nicht nur die Bedeutung einer akustischen Wahrnehmung hat, sondern wesentlich verbunden ist mit der dialogischen Beziehung zwischen Gott und der Menschheit. „*Schma Jisrael – Höre, Israel!*“ (vgl. Dt 6,4), das Incipit des ersten Gebots der Thora, wird in der Bibel immer wieder genannt, so dass der heilige Paulus sagen wird, dass der Glaube vom Hören kommt (vgl. Röm 10,17). Denn die Initiative geht von Gott aus, der zu uns spricht und dem wir antworten, indem wir ihm zuhören; und auch dieses Hören kommt letztlich aus seiner Gnade, wie es beim Neugeborenen der Fall ist, das auf den Blick und auf die Stimme von Mama und Papa antwortet. Unter den fünf Sinnen scheint der von Gott bevorzugte Sinn gerade das Hören zu sein, vielleicht weil es weniger invasiv, diskreter ist als das Sehen und dem Menschen daher mehr Freiheit lässt.

Das Hören entspricht dem demütigen Stil Gottes. Es ist jenes Handeln, das Gott erlaubt, sich als der zu offenbaren, der im Sprechen den Menschen nach seinem Bild schafft und ihn im Hören als Gesprächspartner anerkennt. Gott liebt den Menschen: Daher richtet er das Wort an ihn, daher „neigt er sein Ohr“, um ihn anzuhören.

Der Mensch dagegen neigt dazu, vor der Beziehung zu fliehen, sich abzuwenden, „die Ohren zu verschließen“, um nicht hören zu müssen. Die Weigerung zu hören verwandelt sich schließlich häufig zur Aggressivität gegenüber dem anderen, so wie bei den Zuhörern des Diakons Stephanus, die sich die Ohren zuhielten und auf ihn losstürmten (vgl. Apg 7,57).

Auf der einen Seite ist da also Gott, der sich immer offenbart, indem er sich frei mitteilt, und auf der anderen Seite der Mensch, von dem gefordert wird, dass er sich auf ihn einstimmt, dass er zuhört. Der Herr beruft den Menschen explizit zu einem Bund der Liebe, damit er wahrhaft das werden kann, was er ist: Bild Gottes, ihm ähnlich in seiner Fähigkeit zu hören, anzunehmen, dem anderen Raum zu geben. Das Hören ist letztlich eine Dimension der Liebe.

Daher ruft Jesus seine Jünger auf, die Qualität ihres Zuhörens zu prüfen. „Achtet darauf, *genau* hinzuhören“ (Lk 8,18): Mit diesen Worten ermahnt er sie, nachdem er das Gleichnis vom Sämann erzählt hat, und gibt zu verstehen, dass es nicht ausreicht zuzuhören, sondern dass man „gut“ zuhören muss. Nur wer das Wort mit „gutem und aufrichtigem“ Herzen aufnimmt und es treu bewahrt, wird Früchte des Lebens und des Heils bringen (vgl. Lk 8,15). Nur wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, auf *wen* wir hören, *was* wir hören, *wie* wir hören, können wir in der Kunst der Kommunikation wachsen, deren zentraler Punkt weder eine Theorie noch eine Technik ist, sondern „die Fähigkeit des Herzens, welche die Nähe möglich macht“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 171).

Wir alle haben Ohren, aber auch dem, der ein perfektes Gehör hat, gelingt es zuweilen nicht, den anderen zu hören. Denn es gibt eine innere Taubheit, die schlimmer ist als die des Sinnesorgans. Denn das Hören betrifft nicht nur den Gehörsinn, sondern die gesamte Person. Der wahre Sitz des Hörens ist das Herz. König Salomo erwieh sich, obwohl er noch sehr jung war, als weise, weil er den Herrn bat, ihm ein „hörendes Herz“ zu schenken (1 Kön 3,9). Und der heilige Augustinus fordert auf, mit dem Herzen zu hören (corde audire), die Worte nicht äußerlich mit den Ohren aufzunehmen, sondern geistig im Herzen: „Habt nicht das Herz in den Ohren, sondern die Ohren im Herzen“¹. Und der heilige Franziskus ermahnte seine Mitbrüder: „Neigt das Ohr eures Herzens“².

Deshalb ist das erste Hören, das neu zu entdecken ist, wenn man eine echte Kommunikation sucht, das Hören auf sich selbst, auf die eigenen wahren Bedürfnisse, jene, die in das Innere jedes Menschen eingeschrieben sind. Und dabei kann man selbstverständlich nur ausgehen von dem Hören auf das, was uns innerhalb der Schöpfung einzigartig macht: die Sehnsucht, mit den anderen und mit dem göttlichen Anderen in Beziehung zu stehen. Wir sind nicht dazu geschaffen, als Einzelatome zu leben, sondern um miteinander zu leben.

Das Hören als Bedingung für eine gute Kommunikation

Es gibt einen Gebrauch des Gehörs, der kein wahres Hören ist, sondern sein Gegenteil: andere belauschen. Tat-

¹ „Nolite habere cor in auribus, sed aures in corde“ (Sermo 380 In Nativitate Ioannis Baptistae,1).

² Brief an den gesamten Orden, in: Fonti Francescane, 216 (Dt.: Hardick/Grau, Die Schriften des heiligen Franziskus von Assisi (Kevelaer 2001), S. 89–90.

sächlich ist das Belauschen und Ausspionieren eine stetige Versuchung, die sich heute in der Zeit des *Social Web* verstärkt zu haben scheint, wobei man die anderen für die eigenen Interessen instrumentalisiert. Im Gegensatz dazu ist das, was Kommunikation gut und wahrhaft menschlich macht, gerade das Hören auf den, der vor uns steht, von Angesicht zu Angesicht, das Hören auf den anderen, auf den wir mit echter, vertrauensvoller und ehrlicher Offenheit zugehen.

Fehlendes Zuhören, das wir in unserem Alltag oft erleben, zeigt sich leider auch im öffentlichen Leben deutlich, wo man oft aneinander vorbeiredet, statt aufeinander zu hören. Das ist ein Zeichen für die Tatsache, dass man mehr auf der Suche nach Zustimmung ist, als die Wahrheit und das Gute zu suchen; dass man mehr auf die *Audience* konzentriert ist als auf das Hören. Gute Kommunikation dagegen versucht nicht, das Publikum mit effektheisenden Sprüchen zu beeindrucken, mit dem Ziel, den Gesprächspartner lächerlich zu machen, sondern schenkt den Beweggründen des anderen Beachtung und sucht die Realität in ihrer Komplexität wahrzunehmen. Es ist traurig, wenn sich auch in der Kirche ideologische Lager bilden, das Zuhören verschwindet und fruchtlose Opposition an seine Stelle tritt.

Tatsächlich kommunizieren wir in vielen Dialogen überhaupt nicht. Wir warten bloß darauf, dass der andere aufhört zu reden, um unseren Standpunkt durchzusetzen. In derartigen Situationen ist der Dialog ein *Duolog*, wie der Philosoph Abraham Kaplan³ es nennt: ein zweistimmiger Monolog. In der echten Kommunikation dagegen sind das Ich und das Du beide „im Aufbruch“, ausgestreckt vom einen zum anderen.

Das Hören ist also der erste unerlässliche Bestandteil des Dialogs und guter Kommunikation. Man kommuniziert nicht, wenn man nicht zuerst zugehört hat, und man macht keinen guten Journalismus ohne die Fähigkeit des Zuhörens. Um eine solide, ausgeglichene und vollständige Information zu liefern, ist eine lange Zeit des Zuhörens notwendig. Um von einem Ereignis zu berichten oder in einer Reportage eine Realität zu beschreiben, ist es unerlässlich, dass man in der Lage war zuzuhören, auch bereit, seine Meinung zu ändern, die eigenen Ausgangshypothesen zu modifizieren.

Denn nur wenn man den Monolog hinter sich lässt, kann man jenen Zusammenklang der Stimmen erreichen, der Garantie für eine echte Kommunikation ist. Mehrere Quellen zu hören, sich nicht mit der erstbesten Lösung zufriedenzugeben – so lehren uns die Fachleute –, das gewährleistet Verlässlichkeit und Seriosität der Informationen, die wir weitergeben. Mehrere Stimmen zu hören, aufeinander zu hören, auch in der Kirche unter Schwestern und Brüdern, das erlaubt uns, die Kunst der Unterscheidung zu üben, die sich immer als die Fähigkeit erweist, sich innerhalb einer Symphonie von Stimmen zu orientieren.

Aber warum die Mühe des Zuhörens auf sich nehmen? Ein großer Diplomat des Heiligen Stuhls, Kardinal Agostino Casaroli, sprach vom „Martyrium der Geduld“, das notwendig ist, um in Verhandlungen mit den schwierigsten Gesprächspartnern zuzuhören und gehört zu werden, mit dem Ziel, unter den Bedingungen begrenzter Freiheit so viel Gutes wie möglich zu erzielen. Aber auch in we-

niger schwierigen Situationen erfordert das Zuhören immer die Tugend der Geduld und die Fähigkeit, sich überraschen zu lassen von der Wahrheit in dem Menschen, dem man zuhört – und mag es auch nur ein Bruchstück der Wahrheit sein. Nur Staunen ermöglicht Erkenntnis. Ich denke da an die unendliche Neugier des Kindes, das die Welt um sich herum mit großen Augen ansieht. Mit dieser Geisteshaltung – dem Staunen des Kindes im Bewusstsein eines Erwachsenen – zuzuhören, ist immer bereichernd, denn es gibt immer etwas, wie klein es auch sein mag, was ich von der anderen Person lernen und in meinem eigenen Leben nutzen kann.

Die Fähigkeit, auf die Gesellschaft zu hören, ist in diesen von der langen Pandemie verwundeten Zeiten wertvoller denn je. So viel im Vorhinein aufgestautes Misstrauen gegenüber „offizieller Information“ hat auch zu einer „Infodemie“ geführt, in der die Welt der Information zunehmend um Glaubwürdigkeit und Transparenz ringt. Es ist notwendig, ein offenes Ohr zu haben und genau hinzuhören, vor allem auf die soziale Not, die durch den Rückgang oder die Einstellung zahlreicher wirtschaftlicher Aktivitäten verstärkt wird.

Ebenso ist die Realität der Zwangsmigration ein komplexes Problem, und niemand hat ein fertiges Rezept für eine Lösung. Ich wiederhole, dass man versuchen müsste, ihre Geschichten anzuhören, um die Vorurteile über Migranten zu überwinden und unsere harten Herzen zu erweichen. Jedem von ihnen einen Namen und ein Gesicht geben. Viele tüchtige Journalisten tun dies bereits. Und viele andere würden es tun, wenn sie nur könnten. Ermutigen wir sie! Hören wir diese Geschichten an! Anschließend wird jeder frei sein, die Migrationspolitik zu unterstützen, die er für sein Land für die geeignetste hält. Aber in jedem Fall werden wir keine Zahlen, keine gefährlichen Eindringlinge vor Augen haben, sondern Gesichter und Geschichten konkreter Personen, Blicke, Hoffnungen und Leiden von Männern und Frauen, denen wir zuhören müssen.

In der Kirche aufeinander hören

Auch in der Kirche ist es dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können. Wir Christen vergessen, dass der Dienst des Zuhörens uns von dem anvertraut wurde, der der Zuhörende *par excellence* ist, an dessen Werk teilzunehmen wir berufen sind. „Mit den Ohren Gottes sollen wir hören, damit wir mit dem Worte Gottes reden können.“⁴ So erinnert uns der protestantische Theologe Dietrich Bonhoeffer daran, dass der erste Dienst, den wir den anderen in der Gemeinschaft schulden, darin besteht, ihnen zuzuhören. Wer seinem Bruder nicht zuhören kann, der wird auch bald Gott nicht mehr zuhören können.⁵

Das wichtigste Werk der Pastoral ist das „Apostolat des Ohres“. Hören, bevor man spricht, wie der Apostel Jakobus mahnt: „Jeder Mensch sei schnell zum Hören, langsam zum Reden“ (Jak 1,19). Unentgeltlich ein wenig von seiner Zeit zu verschenken, um den Menschen zuzuhören, ist die erste Geste der Nächstenliebe.

Vor Kurzem haben wir einen synodalen Prozess begonnen. Beten wir dafür, dass es eine großartige Gelegenheit sein möge, aufeinander zu hören. Denn die Gemeinschaft

³ Vgl. *The life of dialogue*, in J. D. Roslansky (Hg.), *Communication. A discussion at the Nobel Conference*, North-Holland Publishing Company (Amsterdam 1969), S. 89–108.

⁴ Dietrich Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben* (1938) (7. unveränderte Auflage, München 1953), S. 51.

⁵ Vgl. *ibd.*, S. 50.

ist nicht das Resultat von Strategien und Programmen, sondern sie ist aufgebaut auf das gegenseitige Zuhören unter Brüdern und Schwestern. Wie in einem Chor erfordert die Einheit nicht Uniformität, Monotonie, sondern Pluralität und Verschiedenheit der Stimmen, Polyphonie. Zugleich singt jede Stimme des Chores, indem sie auf die anderen Stimmen hört und Bezug nimmt auf die Harmonie des Ganzen. Diese Harmonie wurde vom Komponisten erdacht, aber ihre Verwirklichung hängt vom Zusammenklang aller und jeder einzelnen Stimme ab.

Mit dem Bewusstsein, an einer Gemeinschaft teilzuhaben, die uns vorausgeht und uns einbezieht, können wir eine symphonische Kirche wiederentdecken, in der jeder fähig ist, mit der eigenen Stimme zu singen und dabei die der anderen als Geschenk anzunehmen, um die Harmonie des Ganzen zum Ausdruck zu bringen, die der Heilige Geist komponiert.

Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2022, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

FRANZISKUS

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen.

Papst Franziskus Botschaft zum 108. Welttag des Migranten und des Flüchtlings

Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern wir suchen die zukünftige“ (Heb 13,14).

Liebe Brüder und Schwestern!

Der letzte Sinn unserer „Reise“ in dieser Welt ist die Suche nach der wahren Heimat, dem Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist und das seine volle Verwirklichung finden wird, wenn er in Herrlichkeit wiederkommt. Sein Reich ist noch nicht vollendet, aber es ist bereits in denen gegenwärtig, die das Heil angenommen haben. „Das Reich Gottes ist in uns. Obwohl es noch eschatologisch ist, die Zukunft der Welt und der Menschheit, ist es doch jetzt schon in uns.“¹

Die künftige Stadt ist „die Stadt mit den festen Grundmauern, die Gott selbst geplant und gebaut hat“ (Heb 11,10). Dieses Projekt Gottes beinhaltet einen intensiven Prozess des Aufbaus, an dem wir uns alle persönlich beteiligt fühlen müssen. Es geht dabei um eine sorgfältige Arbeit an der persönlichen Umkehr und an der Umgestaltung der Realität, um immer mehr dem göttlichen Plan zu entsprechen. Die Dramen der Geschichte erinnern uns daran, wie weit wir noch von unserem Ziel entfernt sind, dem neuen Jerusalem, der „Wohnung Gottes unter den Menschen“ (Offb 21,3). Wir sollten aber deswegen nicht den Mut verlieren. Die Bedrängnisse der letzten Zeit haben uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass wir unseren Einsatz für den Aufbau einer Zukunft, die mehr dem Plan Gottes entspricht, und einer Welt, in der alle in Frieden und Würde leben können, erneuern sollten.

„Wir erwarten [...] einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt“ (2 Petr 3,13). Die Gerechtigkeit ist eines der grundlegenden Elemente des Reiches Gottes. In der täglichen Suche nach seinem Willen muss sie mit Geduld, Opferbereitschaft und Entschlossenheit aufgebaut werden, damit alle, die nach ihr hungern und dürsten, gesättigt werden (vgl. Mt 5,6). Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist als die Erfüllung der göttlichen Ordnung und die Verwirklichung seines harmonischen Plans zu verstehen, in dem in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die ganze Schöpfung wieder „gut“ und der Mensch „sehr gut“ ist (vgl. Gen 1,1–31). Doch damit diese wunderbare Harmonie herrschen kann, müssen wir die Erlösung durch Christus, sein Evangelium der Liebe annehmen, damit die Ungleichheiten und Diskriminierungen der gegenwärtigen Welt beseitigt werden können.

Niemand darf ausgeschlossen werden. Gottes Projekt ist im Kern inklusiv und stellt die Bewohner der existenziellen Peripherien in die Mitte. Unter ihnen befinden sich viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel. Der Aufbau des Reiches Gottes geschieht *mit ihnen*, denn ohne sie wäre es nicht das Reich, das Gott im Sinn hat. Die Einbeziehung der Schwächsten ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie im vollen Sinne und mit allen Rechten unsere Mitbürger werden können. Der Herr sagt ja: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25,34–36).

Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten bedeutet auch, den Beitrag, den jeder von ihnen zu diesem Prozess leisten kann, anzuerkennen und zu würdigen. Es gefällt mir, diesen Blick auf das Phänomen der Migration in der prophetischen Vision des Jesaja zu entdecken, in der die Fremden nicht als Invasoren und Zerstörer erscheinen, sondern als willige Arbeiter, die die Mauern des neuen Jerusalem wieder aufbauen, des Jerusalem, das allen Völkern offensteht (vgl. Jes 60,10–11).

In derselben Prophezeiung wird die Ankunft von Fremden als eine Bereicherung für alle dargestellt: „Denn die Fülle des Meeres wendet sich dir zu, der Reichtum der Nationen kommt zu dir“ (Jes 60,5). In der Tat lehrt uns die Geschichte, dass der Beitrag von Migranten und Flüchtlingen für das soziale und wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaften von grundlegender Bedeutung war. Und er ist es auch heute. Ihre Arbeit, ihre Fähigkeit, Opfer zu bringen, ihre Jugend und ihre Begeisterung bereichern die Gemeinschaften, die sie aufnehmen. Der Beitrag, den sie leisten, könnte jedoch noch viel größer sein, wenn er wertgeschätzt und durch gezielte Programme unterstützt würde. Es geht um ein enormes Potenzial, das bereit ist, sich zu entfalten, wenn man ihm nur die Chance dazu gibt.

Die Bewohner des neuen Jerusalem – so setzt Jesaja seine Prophezeiung fort – halten die Tore der Stadt immer weit offen, damit die Fremden mit ihren Gaben eintreten können: „Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Nationen zu dir bringen kann“ (Jes 60,11). Die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen stellt

¹ Hl. Johannes Paul II, *Ansprache beim Pastoralbesuch der Pfarrgemeinde „Franz von Assisi und Katharina von Siena, Patrone Italiens“* (26. November 1989).

eine große Herausforderung dar, aber sie beinhaltet auch eine Gelegenheit für alle, kulturell und spirituell zu wachsen. Dank der Migranten und Flüchtlinge haben wir die Möglichkeit, die Welt und die Schönheit ihrer vielfältigen Reichtümer besser kennenzulernen. Wir können in der Menschlichkeit reifen und gemeinsam ein größeres „Wir“ aufbauen. Durch die gegenseitige Offenheit wird Raum für den fruchtbaren Kontakt zwischen verschiedenen Visionen und Traditionen geschaffen, der den Geist für neue Perspektiven öffnet. Wir entdecken dabei auch den Reichtum, der in uns unbekanntem Religionen und Spiritualitäten enthalten ist, und dies gibt uns einen Impuls, unsere eigenen Überzeugungen zu vertiefen.

Im Jerusalem der Völker wird der Tempel des Herrn durch die Opfergaben verschönert, die aus fremden Ländern dort eintreffen: „Alle Schafe von Kedar sammeln sich bei dir, die Widder von Nebajot sind dir zu Diensten. Sie steigen zum Wohlgefallen auf meinen Altar, so verherrliche ich das Haus meiner Herrlichkeit“ (Jes 60,7). In diesem Sinne kann die Ankunft von katholischen Migranten und Flüchtlingen dem kirchlichen Leben der Gemeinden, die sie aufnehmen, eine neue Energie bringen. Migranten und Flüchtlinge besitzen oft eine große ansteckende Lebendigkeit und können damit unsere Feste bereichern. Das Teilen der verschiedenen Ausdrucksformen des Glaubens und der Frömmigkeit ist eine besondere Gelegenheit, um die Katholizität des Volkes Gottes in noch größerer Fülle zu leben.

Liebe Brüder und Schwestern und besonders ihr jungen Menschen! Wenn wir gemeinsam mit unserem himmlischen Vater die Zukunft gestalten wollen, dann sollten wir dies zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten und Flüchtlingen tun. Beginnen wir gleich heute! Denn die Zukunft beginnt heute, und sie beginnt mit jedem Einzelnen und jeder Einzelnen von uns. Wir können die Verantwortung für Entscheidungen, die jetzt getroffen werden müssen, nicht den nächsten Generationen überlassen, denn nur so kann Gottes Plan für die Welt verwirklicht werden, und nur so kann sein Reich der Gerechtigkeit, der Geschwisterlichkeit und des Friedens kommen.

Gebet

Herr, mach uns zu Hoffnungsträgern und -trägerinnen, damit dort, wo Finsternis herrscht, dein Licht erstrahle, und wo es Resignation gibt, das Vertrauen in die Zukunft neu geboren werde.

Herr, mach uns zu Werkzeugen deiner Gerechtigkeit, damit dort, wo es Ausgrenzung gibt, Geschwisterlichkeit aufblühe,

und wo es Gier gibt, das miteinander Teilen gedeihe.

Herr, mach uns zu Erbauern deines Reiches gemeinsam mit den Migranten und Flüchtlingen und mit allen, die in den Peripherien leben.

Herr, lass uns begreifen, wie schön es ist, gemeinsam mit allen als Brüder und Schwestern zu leben. Amen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 9. Mai 2022

FRANZISKUS

Hinweis: Der Welttag wird weltweit am 25. September 2022 zelebriert. In Deutschland ist er Bestandteil der Interkulturellen Woche (25. September bis 2. Oktober 2022).

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2948 – 02.06.22

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

46. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 19.05.2022 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 02.02.2022, KABL. 2022, Nr. 4, S. 99, beschlossen:

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen

§ 30 AVO-DRS wird wie folgt angepasst:

In Absatz 1 wird in Satz 1 nach „... Arbeitsverträgen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„sowie der Anlage K – 6 ‚Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen‘.“

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„*Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund muss mindestens sechs Monate betragen und kann ansonsten nur nach den Maßgaben der Anlage K – 6 ‚Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen‘ abgeschlossen werden.*“

Artikel II Änderung der Anlagen

Änderungen der Anlage K (Liste der für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzten Zentral-KODA-Beschlüsse):

Es wird nach der Anlage K – 5 eine neue Anlage K – 6 eingefügt:

„Anlage K – 6: Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019; in Kraft getreten zum 01.03.2022.

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft. Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen

möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Absatz 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.“

Artikel III Inkraftsetzung

Diese Änderungen treten zum 1. März 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 24. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 2949 – 02.06.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

46. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat am 19.05.2022 folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 02.02.2022, KABL. 2022, Nr. 4, S. 99, beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: *Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen*

Artikel I

Änderung der Arbeitsvertragsordnung AVO-DRS

In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 24. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 2950 – 02.06.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

5. Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS

Die Bistums-KODA hat am 19.05.2022 folgende Änderung der Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.05.2020, KABL. 2020, Nr. 9, S. 370 ff., zuletzt geändert durch 4. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Ordnung COVID-DRS vom 02.02.2022, KABL. 2022, Nr. 4, S. 99 f., beschlossen:

Artikel I

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: *Wortlaut ist vom TV Covid (VKA) unverändert übernommen*

§ 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„24“ wird durch „28“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 24. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 2951 – 02.06.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

8. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 19.05.2022 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.05.2021, KABL. 2021, S. 303 beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen der OkB-Stud-DRS**

1. Die Anlage B wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage B
Mindeststundensätze für kurzfristig Beschäftigte
in Pflegeberufen nach § 3 Absatz 2**

gültig ab 1. April 2022

Entgeltgruppe	Stundensatz
P 16	26,15 €
P 15	25,58 €
P 14	24,97 €
P 13	24,35 €
P 12	23,11 €
P 11	21,88 €
P 10	20,65 €
P 9	19,65 €
P 8	18,10 €
P 7	17,07 €
P 6	14,87 €
P 5	14,48 €

2. Die Anlage C wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage C
Mindeststundensätze für kurzfristig Beschäftigte im
Sozial- und Erziehungsdienst nach § 3 Absatz 3**

gültig ab 1. April 2022

Entgeltgruppe	Stundensatz
S 18	24,07 €
S 17	23,10 €
S 16	22,59 €
S 15	21,73 €
S 14	21,51 €
S 13	20,98 €
S 12	20,92 €
S 11b	20,62 €
S 11a	20,24 €
S 10	19,35 €
S 9	18,70 €

Entgeltgruppe	Stundensatz
S 8b	18,70 €
S 8a	18,30 €
S 7	17,82 €
S 4	17,04 €
S 3	16,05 €
S 2	14,50 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 24. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 2952 – 02.06.22
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**8. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-
DRS Teil II**

Die Bistums-KODA hat am 19.05.2022 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.05.2021, KABL. 2021, S. 303 beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderung der OkB-Stud-DRS**

1. Änderung des § 2a: Hinter das Wort Anhang wird die Ziffer „1“ eingefügt.
2. Nach § 2a wird folgender § 2b hinzugefügt:

„§ 2b

**Arbeitsvertrag für kurzfristig Beschäftigte im Sinne
von § 1 Buchstabe a**

Für Beschäftigte im Sinne von § 1 Buchstabe a ist ein Arbeitsvertrag gemäß Anhang 2 zu schließen.“

**Artikel II
Änderung der Anhänge**

1. Der Anhang zu § 2a wird in „Anhang 1 zu § 2a“ umbenannt.
2. In Anschluss an Anhang 1 zu § 2a wird folgender Anhang 2 eingefügt:

**Anhang 2 zu § 2b: Arbeitsvertragsformular für kurzfristig Beschäftigte
im Sinne von § 1 Buchstabe a OkB-Stud-DRS**



**ARBEITSVERTRAG
gemäß § 1 Buchstabe a OkB-Stud-DRS**

Zwischen
(nachfolgend: Dienstgeber)

vertreten durch

und

Frau/Herrn
(nachfolgend: Beschäftigte bzw. Beschäftigter)

geboren am

wohnhaft in

Konfession:

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab eingestellt in der Tätigkeit als¹

- als kurzfristig Beschäftigte/r mit 70 Arbeitstagen im Zeitraum von bis
auf Stundennachweis.
- als kurzfristig Beschäftigte/r innerhalb eines Kalenderjahres für einen Zeitraum von längstens 3 Monaten mit
einem Beschäftigungsumfang v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
(das entspricht derzeit Wochenstunden).²
- befristet
 - mit Sachgrund zeitlich bis:
 - ohne Sachgrund bis zum
 - Es handelt sich um eine Saisonbeschäftigung/Ferienjob.
- Die/Der Beschäftigte ist – auch im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses – verpflichtet, im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten auf Anordnung des Arbeitgebers Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.

§ 2

Auch während der Befristung kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

¹ Eingruppierungsrelevante Tätigkeit

² Umrechnungsfaktor Wochenstunden : Monatsstunden ist 4,348 (vgl. § 24 Absatz 3 AVO-DRS)

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

- a) der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte (OkB-DRS) gem. der Bistums-KODA-Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- b) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 5

- (1) Das Entgelt bestimmt sich nach § 3 OkB-DRS in Entgeltgruppe .
- (2) Ein Urlaubsanspruch wird gemäß den Bestimmungen des BUrlG gewährt.
- (3) Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem Dienstgeber jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.
- (4) Im Falle der Erkrankung ist die/der Beschäftigte verpflichtet, spätestens am 3. Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist die/der Beschäftigte verpflichtet, innerhalb von drei Kalendertagen eine neue Bescheinigung einzureichen. Der Dienstgeber ist berechtigt eine Vorlage früher zu verlangen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht nur, soweit er sich aus den gesetzliche Vorschriften ergibt.

§ 6

- (1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.
- (2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen:

§ 8

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Dienstgeber

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter

Anlagen des Arbeitsvertrages:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Musterverhaltenskodex mit Zustimmungserklärung
- Selbstauskunftserklärung
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen ³
-

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn _____ am _____ anlässlich der Vereinbarung
dieses Arbeitsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Artikel III**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 24. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

³ Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und der/dem Beschäftigten bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

BO-Nr. 2953 – 02.06.22

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA hat am 19.05.22 folgende Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Beschäftigten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OAK-DRS), beschlossen:

Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Beschäftigten (OAK-DRS)

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Abschnitt I**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung nach der AVO-DRS, ORA-DRS-BBiG, ORA-DRS-PIA/Pflege, ORA-DRS-DHBW, ORP-DRS oder OkB-Stud-DRS Beschäftigte ungeachtet ihres Beschäftigungsumfangs.

Abschnitt II**§ 2****Auskünfte und Akteneinsicht**

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung der/des Beschäftigten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit
 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der/des Beschäftigten erheblich überwiegt.
- (2) ¹Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ²Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.
- (3) ¹Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirch-

lichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ²Die Geschäftsführung der Kommission informiert die Beschäftigten über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jede/n Beschäftigte/n.

- (4) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. ²Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. ²Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. ⁴Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.
- (6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten der/des Beschäftigten aus deren/dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Abschnitt III**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 24. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 2917 – 01.06.22

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L-BBiG)

Die Bistums-KODA hat am 19.05.2022 folgende Übernahme des Änderungsarbeitsvertrags Nr. 10 vom 29.01.2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-

L-BBiG) vom 12.10.2006 in die ORA-DRS-BBiG zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist vom TVA-L-BBiG unverändert übernommen

**§ 1
Änderungen der ORA-DRS-BBiG**

Die ORA-DRS-BBiG wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege, Krankenpflege und Altenpflegehilfe sowie nach dem Notfallsanitättergesetz.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Zahl 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach der Zahl 8 wird folgende Zahl 9 angefügt:

„9. die Form des Ausbildungsnachweises gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz.“

3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „abgeleitet“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. August 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 3. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2589 – 16.05.22

PfReg. M 8.10

**Konzeption für die Feuerwehrseelsorge der
Erzdiözese Freiburg und der Diözese
Rottenburg-Stuttgart in Baden-Württemberg**

**„Feuerwehrseelsorge –
ein Element im Netzwerk der Psychosozialen
Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) in
Baden-Württemberg“ (Stand: 05.04.2022)**

**1.
Grundlagen**

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich in den BOS die Erkenntnis verstärkt, dass Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst mit emotional belastenden Ereignissen konfrontiert werden können, die über das

normale Maß an beruflichen Stressreaktionen hinaus emotionale Belastungsreaktionen hervorrufen können. In den letzten Jahren wurden Methoden entwickelt, die geeignet sind, die Stressbelastung von Einsatzkräften zu mindern und chronische Folgeschäden zu vermeiden.

Im Laufe dieser Entwicklung haben sich drei Bereiche der Prävention herausgebildet:

- Primärprävention: durch Schulung von Einsatzkräften werden diese auf mögliche emotionale Reaktionen vorbereitet. Grundsätzlich gelten zwei Prinzipien:
 - Außergewöhnliche Ereignisse können auch außergewöhnliche emotionale Reaktionen auslösen.
 - Durch geeignete Maßnahmen kann die Stressbelastung reduziert und die Erholung gefördert werden.
- Sekundärprävention: geeignete Maßnahmen können durch ausgebildete Nachsorgedienste nach einem belastenden Einsatz angeboten werden, um die Stressreaktionen zu mindern und die Erholung zu fördern. Diese Maßnahmen orientieren sich am international anerkannten Maßstab CISM (critical incident stress management) bzw. SbE (Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen). Die Maßnahmen reichen von Einzelgesprächen bis zu Gruppeninterventionen durch Nachsorgeteams.
- Tertiärprävention: wenn starke Belastungsreaktionen längere Zeit anhalten und keine Erholung erkennbar ist, sind therapeutische Maßnahmen angezeigt, die durch therapeutisches Fachpersonal durchgeführt werden.

1.1

Unterschiedliche Rollen und Aufgaben: Fachberater Seelsorge, Psychosoziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Feuerwehrseelsorgende in den Feuerwehren in Baden-Württemberg

Fachberaterinnen und Fachberater Seelsorge, Psychosoziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Feuerwehrseelsorgende stehen bereits in der Aus- und Fortbildung, aber auch insbesondere nach belastenden Einsatzereignissen z. B. bei Großbränden, bei Verkehrsunfällen und Großschadenslagen den Feuerwehren zur Verfügung. Sie sind aber auch Ansprechpartner für Feuerwehrangehörige und ihre Familien in schwierigen Lebenslagen außerhalb des Feuerwehrdienstes. (s. Fachempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg für Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV-E) für Einsatzkräfte der Feuerwehren).

1.1.1

Fachberater Seelsorge nach dem Feuerweggesetz Baden-Württemberg

„Fachberater Seelsorge“ wurden durch den Lehrgang „Fachberater Seelsorge“ an der Landesfeuerwehrschule ausgebildet. Der ausgebildete Personenkreis bleibt auch weiterhin ohne zusätzliche Ausbildung Fachberater Seelsorge der Feuerwehr, die ihn dazu ernannt hat. Für diese ausgebildeten „Fachberater Seelsorge“ wird die Teilnahme am Lehrgang „Psychosozialer Ansprechpartner in der Feuerwehr“ sowie an den Fortbildungsveranstaltungen der Landesfeuerwehrschule empfohlen.

Der Fachberater Seelsorge wird durch den Kommandanten der örtlichen Feuerwehr berufen, wenn sie/er dafür persönlich und fachlich geeignet ist. Die fachliche Befähigung wird in der Regel durch die Teilnahme am Lehrgang „Psychosozialer Ansprechpartner (Peer) in der Feuerwehr“ oder durch Teilnahme am Grundkurs NFS BW der Kirchen erreicht. Eine theologisch-pastorale Ausbildung braucht es dazu nicht.

1.1.2

Psychosoziale Ansprechpartner in der Feuerwehr (Peer)

Nach der Fachempfehlung des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg werden psychosoziale Ansprechpartner in den Feuerwehren seit 2019 in einem 5-tägigen Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg ausgebildet. Zuständig für die Ernennung ist die jeweils zuständige Gemeindebehörde nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde. In der Fachempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg vom 18.11.2018 werden die Voraussetzungen für diesen Dienst benannt (S. 2 der Fachempfehlung).

1.1.3

Feuerwehrseelsorge im Netzwerk der PSNV-E

Feuerwehrseelsorge ist ein Element der PSNV-E. Sie unterstützt und ergänzt die vielfältigen Angebote des Netzwerkes. Feuerwehrseelsorge orientiert sich an den Grundwerten des Evangeliums. Sie orientiert sich ferner an den Erkenntnissen der Psychotraumatologie und der Methodenlehre des CISM. Feuerwehrseelsorge ist tätig im Bereich der Primär- und der Sekundärprävention. Sie arbeitet in enger Kooperation mit den anderen Anbietern der PSNV-E auf kommunaler und regionaler Ebene (z.B. Fachberater Seelsorge, regionale SbE-Teams; Nachsorgeteams der BOS).

2.

Feuerwehrseelsorgende

2.1

Spiritualität und Ziele

Feuerwehrdienst ist aus Sicht der Kirchen Dienst am Mitmenschen und an der Gesellschaft im Sinne der Nächstenliebe des christlichen Glaubens. Der Schutz des Lebens, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Betroffenen bei Unglücksfällen im öffentlichen und privaten Bereich und der Schutz des Eigentums ist Aufgabe der Feuerwehren im Verbund mit den BOS. Diesen Dienst nach Kräften zu unterstützen, ohne nach religiöser oder politischer Überzeugung oder nach dem Grad der Kirchenzugehörigkeit zu fragen, gehört zum Grundauftrag der christlichen Kirchen.

Feuerwehrseelsorge unterstützt die Bemühungen der Träger im Bereich der Primär- und Sekundärprävention und arbeitet eng mit den zuständigen Einrichtungen der Tertiärprävention (z.B. UKBW) zusammen. Die von den Kirchen benannten Feuerwehrseelsorgenden haben eine abgeschlossene und kirchlich anerkannte Seelsorge-Ausbildung.

Feuerwehrseelsorgende der Diözese Rottenburg-Stuttgart arbeiten ehrenamtlich.

Feuerwehrseelsorge ist eingebunden in die Organisationsstrukturen der Feuerwehr und geschieht im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Feuerwehrführung. Nach § 11 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes in Baden-Württemberg haben Freiwillige Feuerwehren auf kommunaler bzw. Kreisebene die Möglichkeit, Fachberater Seelsorge zu ernennen.

Feuerwehrseelsorgende bemühen sich um eine Anbindung an andere Strukturen der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können (z.B. Psychotherapeuten der UKBW, SbE-Teams, Traumatherapeutinnen bzw. Traumatherapeuten, etc.).

2.2

Feuerwehrseelsorgende mit theologisch-pastoralen Ausbildung

2.2.1

Beauftragung und Ausbildung

Feuerwehrseelsorgende haben eine von den Kirchen anerkannte theologisch-pastorale Ausbildung. Die Beauftragung erfolgt auf Antrag der kirchlichen Mitarbeitenden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Bischofsvikar für Pastorale Konzeption. In der Erzdiözese Freiburg erfolgt die Beauftragung durch den Generalvikar. Die Aufgabe kann entsprechend den jeweils aktuell gültigen diözesanen Regelungen im Arbeitsfeld verankert werden.

Die Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. der Landesfeuerwehrseelsorger werden über die Beauftragung informiert. Zusätzlich zur theologisch-pastoralen Grundausbildung findet für die neu beauftragten Feuerwehrseelsorgenden eine Einführungsveranstaltung statt, in der sie in ihre Rolle in der Feuerwehrseelsorge eingewiesen werden (s. Anlage 1).

Für die Feuerwehrseelsorgenden verpflichtend ist eine Fortbildung in den Grundbegriffen und Methoden der PSNV-E nach dem international anerkannten Standard CISM bzw. SbE (s. Anlage 2).

Empfehlenswert für die Feuerwehrseelsorgenden ist die Teilnahme an der Grundausbildung der Feuerwehr, für die die Feuerwehrseelsorgende ernannt ist.

2.2.2

Fortbildung und Weiterbildung

Feuerwehrseelsorgende bemühen sich, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehrseelsorge oder anderer Anbieter im Bereich der PSNV teilzunehmen.

2.2.3

Tätigkeiten bei Feuerwehreinsätzen

Bei Feuerwehreinsätzen können Feuerwehrseelsorgende unterschiedliche Aufgaben übernehmen:

- Feuerwehrseelsorge ist in der Regel im Bereich PSNV-E tätig, es sei denn, dass ein Feuerwehrseelsorgeteam ausdrücklich in seiner Grundordnung die PSNV-B als Tätigkeit bestimmt und dies mit den anderen Organisationen der BOS abgestimmt ist.
- Während eines Einsatzes können Feuerwehrseelsorgende der Einsatzleitung beratend zur Seite stehen.
- Nach einem Einsatz können sie auf Anforderung durch den Einsatzleiter den Einsatzkräften als Ansprechpartner dienen.

- Bei besonders belastenden Einsätzen nimmt der Feuerwehrseelsorgende Kontakt mit örtlichen bzw. regionalen Teams mit CISM-Ausbildung auf und bespricht mit der jeweiligen Einsatzkoordinatorin bzw. dem jeweiligen Einsatzkoordinator und der Einsatzleitung der Feuerwehr geeignete Maßnahmen zur emotionalen Entlastung der Feuerwehrangehörigen.
- Feuerwehrseelsorgende arbeiten in der Regel nicht im Bereich PSNV-B. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn das PSNV-B-System Unterstützung in ihrem Bereich anfordert.

2.2.4

Seelsorge außerhalb von Einsätzen

Bei Angelegenheiten, die sich im Bereich des Feuerwehrdienstes ergeben sind Feuerwehrseelsorgende beratend verfügbar. Bei innerorganisatorischen Problemen oder Konflikten können sie beraten oder vermitteln.

Neben Fragen des Glaubens sind Feuerwehrseelsorgende auch Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bei privaten Angelegenheiten (Ehe- oder Beziehungsprobleme, Probleme im Arbeitsumfeld, Auseinandersetzung mit Krankheit etc.).

3.

Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. Landesfeuerwehrseelsorger der katholischen Diözesen und der evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg

Die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg betreiben in enger ökumenischer Zusammenarbeit ein Netzwerk der Seelsorge für die Feuerwehren in Baden-Württemberg.

Die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart ernennen in Absprache einen pastoralen Mitarbeitenden zur Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. zum Landesfeuerwehrseelsorger. Angestrebt werden soll, dass auch die beiden evangelischen Landeskirchen eine Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. einen Landesfeuerwehrseelsorger benennen. Falls dies vorübergehend nicht möglich ist, benennt jede der beiden evangelischen Landeskirchen eine Ansprechperson, die im Beirat der Landesfeuerwehrseelsorge mitarbeitet.

Die Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. der Landesfeuerwehrseelsorger der evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg und der katholischen Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart arbeiten ökumenisch eng zusammen.

3.1 Ziele

Die Arbeit der Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. des Landesfeuerwehrseelsorgers hat als primäres Ziel die Stärkung und Qualifizierung der Feuerwehrseelsorgenden in den Gemeindefeuerwehren und den regionalen Feuerwehrstrukturen durch Ausbildung, kollegiale Beratung und Fortbildungen auf regionaler und Landesebene.

Weitere Ziele sind die Vorbereitung und Durchführung von einschlägigen Veranstaltungen auf Landesebene, die für örtliche oder regionale Feuerwehrseelsorgende zu speziell oder zu aufwändig sind (s. Anlage 3).

Ein weiteres Ziel ist die Einrichtung von Gesprächs- und Diskussionsforen, in denen angesichts einer sich stark

verändernden Gesellschaft (z. B. Gewalt gegen Einsatzkräfte) Probleme und Lösungsansätze besprochen werden können.

3.2 Aufgaben

- Regionale Treffen der Feuerwehrseelsorgenden zum Erfahrungsaustausch.
- Vorbereitung und Durchführung eines Lehrgangs „Einführung in die Feuerwehrseelsorge“.
- Organisation und ggf. Durchführung der Basismodule von CISM bzw. SbE.
- Einrichtung einer Plattform auf der Homepage der LAG mit den entsprechenden Informationen zur Feuerwehrseelsorge in Baden-Württemberg.

3.3

Unterstützende Strukturen

- Beirat Landesfeuerwehrseelsorge der Kirchen in Baden-Württemberg. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesfeuerwehrseelsorgerin bzw. dem Landesfeuerwehrseelsorger in den Beirat berufen.
- Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Notfallseelsorge in den Ordinariaten der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie ggf. der evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg.

3.4

Vernetzung und Zusammenarbeit

- Landesbranddirektor,
- LAG zur Unterstützung der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg,
- Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg,
- Landeszentralstelle PSNV,
- Bundesvereinigung SbE,
- Konferenz der koordinierenden Notfallseelsorger im badischen und württembergischen Landesteil,
- Fachbereich PSNV Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg,
- Treffen mit PSNV-E-Verantwortlichen der UKBW.

3.5 Anlagen

Anlage 1:

Lehrgang „Einführung in die Feuerwehrseelsorge“

Die Einführungsveranstaltung für Feuerwehrseelsorgende wird durchgeführt von der Landesfeuerwehrseelsorgerin/dem Landesfeuerwehrseelsorger.

Sie behandelt folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Spirituelle und theologische Grundlagen der Feuerwehrseelsorge,
- PSNV-B und PSNV-E; Strukturen in Baden-Württemberg,

- Gesetzliche Grundlagen der Feuerwehren in Baden-Württemberg (Feuerwehrgesetz in Baden-Württemberg),
- Strukturen des Feuerwehrwesens in Baden-Württemberg,
- Aufbau und feste Strukturen des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg (Katastrophenschutzgesetz),
- Rolle und Aufgaben der Feuerwehrseelsorgenden in der Gemeindefeuerwehr und in den regionalen Strukturen des Feuerwehrwesens.

Anlage 2: SbE-Bausteine I und II

Durch anerkannte Ausbildungsinstitute bzw. bundesweit anerkannte Trainer werden den Feuerwehrseelsorgenden die Grundlagen der CISM- bzw. SbE-Methodenlehre vermittelt.

Im Ausbildungskonzept der Bundesvereinigung SbE e. V. sind dies die Basismodule 1 (Schwerpunkt: Psychotraumatologie) und 2 (Schwerpunkt: Methoden)

(s. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Deutscher Feuerwehrverband, Hrsg. „Belastungen senken – Schutz stärken; Psychosoziale Herausforderungen im Feuerwehrdienst“; Jutta Helmerichs // Harald Karutz // Oliver Gengenbach // Rike Richwin, 2017; S. 74 f.).

Anlage 3: Tagungen, Symposien, Workshops

Tage/Tagungen für Feuerwehrseelsorgende zu Themen wie bspw.

- „Gott vor Gericht zerren“ Das Buch Hiob und die Theodizee-Frage, Einkehrtag(e)
- Spiritualität und Resilienz; Einkehrtag(e)
- Trauma und Schuld – zum Umgang mit Schuld und Schuldgefühlen aus psychotraumatologischer und aus theologischer Sicht (Tagung)
- Gottesdienste nach Unglücksfällen oder Katastrophen (Workshop)
- Floriansgottesdienste und Gottesdienste bei Zeltlagern der Jugendfeuerwehren
- Segnungsfeiern von Feuerwehrfahrzeugen (Workshops)

Symposien und unterstützende Angebote für Feuerwehrangehörige und Feuerwehrseelsorgende in Zusammenarbeit mit der Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg

- Feuerwehrdienst was/wer hilft den Familien und ihren Belastungen?
- „... und plötzlich war ich der Buhmann und wurde angegriffen!“ Umgang mit Gewalt gegen Einsatzkräfte – Symposium
- „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ – ein traditioneller oder veralteter Grundsatz? Neue Zugänge – Podiumsdiskussion
- Ethik und/oder Spiritualität in der Führungstätigkeit – Symposium oder Workshop

Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis

BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CISM	Critical Incident Stress Management
NFS	Notfallseelsorge
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft der Kirchen zur Unterstützung der Notfallseelsorge
PSNV-B	Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene
PSNV-E	Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte
SbE	Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen
UKBW	Unfallkasse in Baden-Württemberg

Diese Konzeption gilt ab 1. Mai 2022.

Für die Erzdiözese Freiburg
Freiburg im Breisgau, 4. Mai 2022

Christoph Neubrand
Generalvikar

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
Rottenburg am Neckar, 4. Mai 2022

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar für Pastorale Konzeption

BO-Nr. 2576 – 16.05.22
PflReg. B 2.1

Organisationserlass für die Abteilung Rechnungswesen

Die Abteilung Rechnungswesen des Bischöflichen Ordinariates wurde im Zuge der Bildung einer zentralen Buchhaltung am 17.01.2000 durch den Organisationserlass BO Nr. A 121 eingerichtet, damals noch als Sachgebiet Buchhaltung und Kostenrechnung. Dieses Sachgebiet wurde durch den Organisationserlass BO Nr. A 2223/2 vom 25.07.2001 in die Abteilung Rechnungswesen umgewandelt. Seither fanden im Rechnungswesen zahlreiche Entwicklungen und Veränderungen statt. Daher wird die Abteilung Rechnungswesen nunmehr neu organisiert und mit ihren aktuellen Aufgaben umschrieben.

Organisation

Die Abteilung Rechnungswesen ist eine Abteilung der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen. Sie gliedert sich in drei Sachgebiete:

- Das Sachgebiet I. „Rechnungswesen Diözese“ umfasst den Geschäftsbereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Körperschaft öffentlichen Rechts und die ihr zugehörigen Mandanten. Das Sachgebiet I. „Rechnungswesen Diözese“ wird geleitet von dem/der Abteilungsleiter/in.
- Das Sachgebiet II. „Rechnungswesen weitere Mandanten“ umfasst diejenigen Mandanten, die nicht dem Sachgebiet I oder dem Sachgebiet III zugeordnet sind. Das Sachgebiet II. „Rechnungswesen weitere

Mandanten“ wird geleitet von dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in.

- Das Sachgebiet III. „Rechnungswesen Kirchlicher Hilfsfonds“ ist zuständig für den „Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ und wird geleitet von einem/einer Sachgebietsleiter/in.

Zudem wird dem Sachgebiet I. der Aufgabenbereich „Fachadministration Rechnungswesen“ und dem Sachgebiet II. der Aufgabenbereich „Rechnungswesen Steuern und Gemeinnützigkeitsrecht“ zugeordnet.

Aufgaben

Die Aufgaben der Abteilung Rechnungswesen umfassen:

1. Buchhaltung und Kostenrechnung gem. Organisationserlass Nr. A 121 vom 17.01.2000 und Nr. A 2223 vom 25.07. 2001
2. Zahlungsverkehr einschließlich Abwicklung und rechnungswesensorientierte Kontrolle der Geschäftsabschlüsse der Vermögensverwaltung (Wertpapierkäufe bzw. -verkäufe sowie Geldanlagen)
3. Spenden- und Kollektenverwaltung
4. Darlehen, Bürgschaften und Schuldauflagen
5. Termingerechte Bereitstellung der Daten für die Steuererklärungen an die Stabsstelle Steuerrecht bzw. an die für die Steuererklärung beauftragten Stellen sowie die Bündelung aller das Rechnungswesen betreffenden steuerrelevanten (An-)Fragen und Vorgänge.

Spezifische Aufgaben der Sachgebiete

Aufgaben des Sachgebietes I „Rechnungswesen Diözese“:

- Ordnungsgemäße und zeitgerechte Erfassung aller Geschäftsvorfälle innerhalb dieses Verantwortungsbereiches
- Sicherstellung und Durchführung eines systematischen Mahnwesens. In Absprache mit der Fachabteilung bzw. der verantwortlichen Stelle des Mandanten wird der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides bis zur Unterschriftsreife vorbereitet
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Archivierung der Originalbelege
- Bereitstellung von ordentlichen und aussagekräftigen Buchhaltungsdaten innerhalb der vereinbarten Fristen, insbesondere der Zahlen für das Berichtswesen
- Erstellung eines ordnungsgemäßen und termingerechten Jahresabschlusses
- Organisation, Führung und Weiterentwicklung des externen Rechnungswesens
- Stammdatenverwaltung für Personenkonto, Sachkonten, Haushalts-/Kostenstellen und Kostenträgern
- Erarbeitung von Grundsätzen und Regeln der Buchhaltung, z. B. Erstellung eines Organisationshandbuchs für den Zuständigkeitsbereich
- Erstellung der Jahresabschlüsse für die einzelnen Mandanten des Rechnungswesens, die zur Diözese Rottenburg-Stuttgart als Körperschaft des öffentli-

chen Rechts gehören und für die die Abteilung Rechnungswesen die Buchführung ausführt, in Form von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben

- Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern/innen, die im Buchhaltungsverfahren tätig sind
- Weiterentwicklung des Feinkonzeptes Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit dem/der Hauptabteilungsleiter/in der HA XV und dem/der Haushaltsreferenten/in
- Anpassung der Buchhaltung an organisatorische Veränderungen im Bischöflichen Ordinariat
- Erfassung und Auswertung der Wertpapiergeschäfte in der Haupt- und Nebenbuchhaltung sowie deren Abstimmung mit dem Hauptbuch
- Führung der Kassengeschäfte gem. Kassenordnung für die Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Sicherstellung und Weiterentwicklung der Sicherheit im Zahlungsverkehr.

Aufgaben des Aufgabenbereichs „Fachadministration Rechnungswesen“:

- Fachadministration aller in der Abteilung Rechnungswesen eingesetzten Softwaresysteme – außer für den Bereich des Sachgebietes III „Rechnungswesen Kirchlicher Hilfsfonds“
- Vergabe der Zugriffsrechte nach erarbeiteten Rechtekonzepten bzw. Pflege und Weiterentwicklung der Rechtekonzepte
- Gewährleistung eines funktionalen Kontenrahmens bzw. Pflege des vorhandenen Kontenplans, Verantwortung für verbindliche Kontierungsrichtlinien
- Mandantenübergreifende Abwicklung des formalen Zahlungsverkehrs, Korrespondenz mit den Banken und kirchlichen Einrichtungen, Administration der Banken und Bankkonten, Rechteverwaltung unter Berücksichtigung des 4- bzw. 6-Augen-Prinzips, Beachtung der erforderlichen Sicherheitsstandards
- Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit sowie Qualitätssicherung der eingesetzten Softwareprogramme
- Stammdatenverwaltung (Neuanlage, Pflege und Dokumentation) in den Softwareprogrammen
- Steuerung und Weiterentwicklung von Schnittstellen zu Nebenbuchhaltungen sowie die Integration von Prozessen in das zentrale Buchführungssystem.

Aufgaben des Sachgebietes II „Rechnungswesen weitere Mandanten“:

Das Sachgebiet II „Rechnungswesen weitere Mandanten“ umfasst diejenigen Mandanten, die nicht von den Sachgebieten I und III bearbeitet werden. Hierzu zählen insbesondere Bistum Rottenburg-Stuttgart, Pfründerverwaltung, Interkalarfonds, Theologenfonds, weitere Fonds und Stiftungen in Verwaltung des Bischöflichen Ordinariates, Internationales Diakonatszentrum, Eigenbetriebe der Diözese, Verbände und Vereine in der Diözese, kirchliche GmbH, Stiftung Freie Katholische Schule oder dezentrale Schulstiftungen. Es ist möglich, dass im Laufe der Zeit andere Mandanten hinzukommen bzw. dass Mandanten abgegeben werden.

Zu den Aufgaben des Sachgebietes II „Rechnungswesen weitere Mandanten“ zählen:

- Ordnungsgemäße und zeitgerechte Erfassung aller Geschäftsvorfälle innerhalb dieses Verantwortungsbereiches
- Sicherstellung und Durchführung eines systematischen Mahnwesens
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Archivierung der Originalbelege
- Bereitstellung von ordentlichen und aussagekräftigen Buchhaltungsdaten innerhalb der vereinbarten Fristen, insbesondere der Zahlen für das Berichtswesen
- Erstellung eines ordnungsgemäßen und termingerechten Jahresabschlusses
- Organisation, Führung und Weiterentwicklung des externen Rechnungswesens
- Stammdatenverwaltung für Personenkonten, Sachkonten, Haushalts-/Kostenstellen und Kostenträger
- Erarbeitung von Grundsätzen und Regeln der Buchhaltung, z.B. Erstellung eines Organisationshandbuchs für den Zuständigkeitsbereich
- Erstellung der Jahresabschlüsse für die einzelnen Mandanten des Rechnungswesens im Verantwortungsbereich der Diözesankurie in Form von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben
- Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern/innen, die im Buchhaltungsverfahren tätig sind
- Fachliche Aufsicht über externe Buchhaltungen, die an die zentrale Buchhaltung angeschlossen sind
- Erfassung und Auswertung der Wertpapiergeschäfte in den Haupt- und Nebenbuchhaltungen sowie deren Abstimmung mit dem Hauptbuch
- Führung der Kassengeschäfte gem. Kassenordnung für die Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für den Bereich der Pfründverwaltung und der Kirchensteuerverteilung.

Zu den Aufgaben des Aufgabenbereichs „Rechnungswesen Steuern/Gemeinnützigkeitsrecht“ gehören:

- Unterstützung bei der Sachverhaltsklärung und Vorbereitung von Vorlagen für die rechtliche Beurteilung der Vorgänge in Abstimmung mit der Stabsstelle Steuerrecht bzw. für die Steuererklärung beauftragten Stellen
- Zusammenarbeit mit der Funktionsstelle „Fachadministration Rechnungswesen“ und enge Abstimmung der Koordination und Abwicklung zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der standardisierten Verbuchung der steuerlichen Vorgänge und der rechtlichen Vorgaben der Stabsstelle Steuern
- Termingerechte Bereitstellung der Daten an die für die Steuererklärungen beauftragte Stelle
- Mandantenübergreifende (Software-)Schulungen in der Abteilung Rechnungswesen
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verbuchung von Zustiftungen und Spenden sowie der Ausstellung

von Zuwendungsbestätigungen (mandantenübergreifend)

- Bedarfsorientierte Koordination von Schulungen und Workshops.

Aufgaben des Sachgebietes III „Rechnungswesen Kirchlicher Hilfsfonds“:

- Weiterentwicklung des internen und externen Rechnungswesens des Kirchlichen Hilfsfonds
- Weiterführung der Dokumentation der Abläufe und Prozesse in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Kirchlichen Hilfsfonds
- Erstellung von Monatsabschlüssen und Jahresabschlüssen sowie des Anhangs mit Berichten und Auswertungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Mitwirkung an wesentlichen Entscheidungen des Kirchlichen Hilfsfonds und der Vermögensverwaltung
- Erfassung und Auswertung der Wertpapiergeschäfte des Kirchlichen Hilfsfonds
- Wahrnehmung von Aufgaben des Internen Kontrollsystems des Kirchlichen Hilfsfonds nach Weisung durch die Geschäftsführung
- Kundenkontakt (Beratung und Information) mit den ca. 2.000 Einlegern des Kirchlichen Hilfsfonds
- Strategische Weiterentwicklung bei der Abwicklung der Einlagen und Darlehen in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Kirchlichen Hilfsfonds
- Fachadministration der eingesetzten Fachanwendungen des Kirchlichen Hilfsfonds und deren zielgerichtete Weiterentwicklung. Betreuung von Schnittstellen
- Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern/innen, die im Verantwortungsbereich tätig sind
- Liquiditätsberechnung für die der Abteilung Rechnungswesen angeschlossenen Mandanten und Mitteilung an die Geschäftsführung und Sachbearbeiter im Rechnungswesen
- Operatives Tagescashmanagement für alle Mandanten. Qualitative und technische Weiterentwicklung des Systems, insbesondere auch die Weiterentwicklung der Sicherheit im Zahlungsverkehr
- Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats des Kirchlichen Hilfsfonds als Ansprechpartner für Geschäftsführung und zu Buchhaltungsfragen
- Führung der Kassengeschäfte gem. Kassenordnung für die Verwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für den Bereich des Kirchlichen Hilfsfonds
- Weitere Aufgaben auf Weisung der Abteilungsleitung Rechnungswesen oder der Geschäftsführung des Kirchlichen Hilfsfonds in Abstimmung mit der Abteilungsleitung Rechnungswesen.

Arbeitsweise

Die Leiter/innen der Sachgebiete II und III sind dem/der Leiter/in der Abteilung Rechnungswesen direkt unterstellt ebenso die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes I

„Rechnungswesen Diözese“ einschließlich des Aufgabebereichs „Fachadministration Rechnungswesen“.

Dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in sind die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes II „Rechnungswesen weitere Mandanten“ sowie des Aufgabebereichs „Rechnungswesen Steuern/Gemeinnutzrechtsrecht“ unterstellt.

Dem/der Leiter/in des Sachgebietes III „Rechnungswesen Kirchlicher Hilfsfonds“ sind die Mitarbeiter/innen dieses Sachgebiets unterstellt.

Das Rechnungswesen führt Querschnittsaufgaben für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und der von ihr verwalteten selbstständigen und unselbstständigen kirchlichen Rechtspersonen aus. Die Abteilung Rechnungswesen ist daher im Buchhaltungsprozess auf die Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und die jeweils zuständigen Geschäftsführungen und Aufsichtsorgane hin ausgerichtet, bei denen die Bewirtschaftungsbefugnis und die Anordnungsbefugnis liegt. In diesem Sinn erbringt die Abteilung Rechnungswesen Dienstleistungen für die Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates und der jeweils zuständigen Organe sowie für die im Rechnungswesen angeschlossenen Mandanten. Sie trägt neben den Budgetverantwortlichen und Buchungsanweisenden Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchführung nebst ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr auf der Grundlage der diözesanen Kassenordnung bzw. der weiteren staatlichen und kirchlichen Regelungen.

Hinsichtlich der Personalbuchhaltung und der Gehaltsabrechnung arbeitet die Abteilung Rechnungswesen eng mit der Abteilung Personalverwaltung und der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Rottenburg zusammen. Dies gilt für die laufenden Geschäftsvorfälle ebenso wie für die Gestaltung von Schnittstellen zwischen dem Rechnungswesen, dem Personalwesen und der Gehaltsabrechnung.

Die Abteilung Rechnungswesen stellt im Rahmen der Buchführung die Zahlen und Daten für das Berichtswesen im Bischöflichen Ordinariat bereit. In dieser Tätigkeit arbeitet die Abteilung Rechnungswesen eng mit dem Leiter der Abteilung Haushalt, Controlling und Kirchensteuerfragen und dem/der Leiter/in der Stabsstelle Entwicklung zusammen.

Die Abteilung Rechnungswesen stellt die Daten für die steuerlichen Beurteilungen von Sachverhalten sowie für die Erstellung von Steuererklärungen bereit und arbeitet eng mit dem/der Leiter/in der Stabsstelle Steuerrecht zusammen.

Hinsichtlich der Wertpapierverwaltung arbeitet die Abteilung Rechnungswesen eng mit der Abteilung Vermögensverwaltung zusammen. Dies gilt für die laufenden Geschäftsvorfälle, das Berichtswesen, ebenso wie für die Gestaltung von Schnittstellen zwischen dem Rechnungswesen und der Vermögensverwaltung.

Bei der Erstellung der Jahresrechnung für den diözesanen Haushaltsplan arbeitet die Abteilung Rechnungswesen insbesondere in Bezug auf den Organisationserlass für den Haushaltsreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.03.2022 eng mit dem Haushaltsreferenten zusammen. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für die einzelnen Mandanten des Rechnungswesens arbeitet die Abteilung Rechnungswesen insbesondere in Bezug auf die Regelungen für den Kirchlichen Hilfsfonds und das Bistum eng mit dem/der Leiter/in der Hauptabtei-

lung XV, dem/der Bistumsverwalter/in, den Geschäftsführern des Kirchlichen Hilfsfonds sowie den Mandantenverantwortlichen zusammen.

Für die Gestaltung von wirtschaftlichen Prozessen im Bereich des Rechnungswesens ist eine gute und regelmäßige Kommunikation mit allen Stellen zu gewährleisten, die an diesen Prozessen beteiligt sind.

Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Diesem Erlass entgegenstehende frühere Regelungen werden zum 30.06.2022 außer Kraft gesetzt. Zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zum 01.07.2024, soll der Organisationserlass evaluiert werden.

Rottenburg, den 2. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3260 – 21.06.22
PfReg. H 5.1

Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden, Kirchenpflegen, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate

A. Genehmigungspflicht

Eine Genehmigungspflicht für Grundstücksgeschäfte ist für öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts im Codex Iuris Canonici (CIC) und der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – vorgesehen. Eine Genehmigungspflicht ergibt sich gemäß

- can. 1291, 1293 und 1295 CIC i. V. m. Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- § 88 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) KGO, wonach Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Erbbaurechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie die Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht bedürfen,
- Partikularnorm Nr. 19 Abschnitt II Nr. 2 lit. a) zu can. 1291 und 1292 § 1 CIC i. V. m. can. 1295 CIC, wonach alle Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte – unabhängig von einer Wertgrenze – der Zustimmung durch den Diözesanbischof bedürfen; der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 € übersteigt.

Die Zustimmung des Ordinarius erfolgt, wenn dieser sich eine entsprechend befürwortende Empfehlung des Diöze-

sanverwaltungsrats zu eigen macht. Der Diözesanverwaltungsrat spricht im Falle seiner Zustimmung zu der Veräußerung und dem beantragten veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäft Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst die Empfehlung aus, diesem zuzustimmen. Die Genehmigung des Beschlusses des Diözesanverwaltungsrats durch Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst beinhaltet schließlich die Zustimmung des Diözesanbischofs im Sinne der Regelung des can. 1292 CIC.

Für die Kirchengemeinden, Kirchenpflegen, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate als juristische Personen des öffentlichen Rechts werden durch die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften ergänzende Regelungen getroffen.

Weitere Hinweise für die Bearbeitung von Grundstücksgeschäften können folgende Veröffentlichungen geben:

- Wertermittlungsrichtlinien – WertR 2006,
- Baugesetzbuch,
- Immobilienwertermittlungsverordnung (Immo-WertV) Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen des Baugesetzbuches.

B. Genehmigungsfähigkeit

Als Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit gilt die Einhaltung nachfolgender Vorgaben:

I.

Erwerb von Grundbesitz und Gebäuden

- Die Gründe bzw. die Notwendigkeit für den Erwerb sind schriftlich zu benennen,
- zur Begründung der Höhe des Kaufpreises ist ein aktuelles Verkehrswertgutachten eines öffentlich beglaubigten Sachverständigen oder des Gutachterausschusses der jeweiligen Kommune, das nicht älter als zwei Jahre ist, vorzulegen,
- bei dem Erwerb eines Gebäudes, eines Teiles eines Gebäudes oder einer Wohnung ist ein Nachweis über den ortsüblichen Kaufpreis/m² durch den Durchschnittswert aus einem anerkannten Immobilienportal, z. B. „capital“ oder „immo-scout“, zu erbringen.

(Bei „immo-scout“ sind folgende Kategorien zu unterscheiden:

Landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gebäude – MFH, EFH, Wohnung, Rohbauland.)

II.

Verkauf von Grundbesitz und Gebäuden

1. Grundbesitz

- a. Darf nur veräußert werden, wenn ein gerechter Grund im Sinne von can. 1293 § 1 1 CIC gegeben ist, wie z. B. dringende Notwendigkeit, offener Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund. Zudem darf die Kirchengemeinde gemäß § 74 Abs. 2 KGO örtliches Kirchenvermögen, das sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche nicht benötigt, veräußern. Gründe für einen Verkauf sind somit entsprechend zu benennen.
- b. Eine Vergabe im Wege des Erbbaurechtes hat Vorrang vor einem Verkauf.

- c. Ein Verkauf hat zum vollen Wert zu erfolgen. Ein aktuelles Verkehrswertgutachten unter Benennung des aktuellen Bodenrichtwerts, das nicht älter als ein Jahr ist, ist vorzulegen. Bei unbebauten, nicht erschlossenen Grundstücken (insbesondere landwirtschaftlichen Grundstücken) kann auch der aktuelle Bodenrichtwert vorgelegt werden.
- d. Verkauf an sozial-karitative Träger (z. B. kirchliche Stiftung)
 - aa) Bei einem Verkauf für einen künftigen sozial-karitativen Zweck, z. B. Kindergärten, Sozialstationen, Bereitstellung von geförderten Mietwohnungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, betreutes Wohnen, gottesdienstliche Nutzung und soweit es sich im Bebauungsplan um Gemeinbedarfsfläche handelt, ist ein Abschlag von bis zu 70 % auf den Verkehrswert möglich.
 - bb) Ein Grundstück ist grundsätzlich auf der Basis des aktuellen Verkehrswertes zu verkaufen. Soll hiervon im Sinne von lit. aa) abgewichen werden, ist für den Fall einer Veräußerung des Grundstücks vor Ablauf von 20 Jahren seit Vertragsschluss eine Nachzahlungsverpflichtung zu vereinbaren, die zur Anwendung gelangt, wenn das Grundstück nach der Veräußerung für andere als die baurechtlich vorgesehenen und genehmigten Zwecke im Sinne von lit. aa) genutzt wird. Die vorgenannte Nachzahlungsverpflichtung ist als Vormerkung in Abt. II des Grundbuchs aufzunehmen.
 - cc) Bei teilweiser sozial-karitativer Nutzung ist der Abschlag nur mit Blick auf die (Teil-)Fläche gerechtfertigt, die einer sozialen Nutzung zugeführt wird.
- e. Beim Verkaufspreis sind mögliche zu berücksichtigende Kosten zu prüfen und zu benennen.
 - aa) Abbruchkosten müssen stets durch entsprechende Angebote nachgewiesen werden.
 - bb) Andere Kosten, wie z. B. Planungskosten für das Baureifmachen des Grundstücks, können berücksichtigt werden.
 - cc) Die Kostentragung bei Bodenverunreinigungen ist im Kaufvertrag zu klären. Im Zweifel ist ein Bodenwertgutachten bzw. eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzuholen. Die Höhe der Kostenverteilung ist Verhandlungssache.
 - dd) Zu prüfen ist, inwieweit die Vereinbarung einer Nachschussklausel notwendig ist.
- f. Grundschuld- und Hypothekenbestellung
Im Rahmen des Verkaufs von Grundbesitz wird die pauschale Genehmigung für eine Grundschuld- bzw. Hypothekenbestellung ohne Betragsbegrenzung erteilt, die laut notarieller Urkunde vorrangig zur Absicherung der Kaufpreisfinanzierung zu verwenden ist.
- g. Vorkaufsrechte

- Bei der Einräumung von Vorkaufsrechten an Dritte durch die Kirchengemeinde ist der Wert des Grundstücks ausschlaggebend.
- h. Der Verkauf von Grundbesitz ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Öffentlich bedeutet zumindest im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachungen. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
 - i. Sollte eine Veräußerung nur zu einem geringeren Preis möglich sein, gilt die Genehmigung bis zu einem Abschlag von 10 % als erteilt.
2. Gebäude, Teile eines Gebäudes oder Wohnung
 - a. Die unter 1. genannten Anforderungen gelten entsprechend, soweit keine eigene Regelung getroffen wurde.
 - b. Verkauf zum vollen Wert: Es ist ein aktuelles Verkehrswertgutachten, das nicht älter als ein Jahr ist, ab einem Wert von etwa 50.000 € notwendig.
 - c. Bei Wohnungen sind zusätzlich der aktuelle Stand der vorhandenen Instandsetzungsrücklage der Eigentümergemeinschaft sowie die Kosten für anstehende notwendige Sanierungsmaßnahmen zu benennen. Wohnungen sind dann zu verkaufen, wenn die Kosten der Instandhaltung den Ertrag der Wohnung übersteigen, die Wirtschaftlichkeit also nicht mehr gegeben ist.
 3. Neuausgabe von Erbbaurechten
 - a. Die unter 1. genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, soweit keine eigene Regelung getroffen wurde.
 - b. Die Vereinbarung über eine spätere Ablösung des Erbbaurechts ist nicht genehmigungsfähig.
 - c. Der Erbbauzins wird aus dem Grundstückswert ermittelt. Der Grundstückswert ist auf der Grundlage des aktuellen Bodenrichtwerts zu berechnen. Die Bestimmungen gemäß 1. e) und f) gelten entsprechend. Werden die Erschließungskosten vom Erbbauberechtigten selber getragen, ist dies beim Grundstückswert zu berücksichtigen. Eine einmalige Zahlung ist möglich.
 4. Als Erbbauzins wird festgelegt:
 - Private Erbbaurechte: 4 %,
 - gewerbliche Erbbaurechte: 5 %,
 - sozial-caritative Erbbaurechte: 3 %.
 5. Grundschuldbestellung
 - a. Eine Grundschuldbestellung gilt für alle genehmigten Erbbaurechte als genehmigt, wenn die Beleihungsgrenze 60 % des Wertes des auf dem Erbbaugrundstück vorhandenen oder zu realisierenden Gebäudes nicht übersteigt.
 - b. Bei nachgewiesener und vom Erbbaurechtsgeber geprüfter guter Bonität kann die Beleihungsgrenze bis maximal 70 % des Wertes betragen.
 - c. Sämtliche Belastungen des Erbbaurechts (z. B. Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch) sind vom Erbbaurechtsgeber ebenfalls zu genehmigen.
 6. Behandlung eines Bestandserbbaurechts

- a. Gemäß dem DVR-Beschluss vom 11. November 2019 werden während der Vertragsdauer keine Erbbaurechte veräußert, außer dies wurde bei Abschluss des Erbbaurechts im notariellen Erbbaurechtsvertrag beurkundet.
- b. Bei Ablauf eines Bestandserbbaurechts ist der Zinssatz beizubehalten, während der Bodenrichtwert entsprechend reduziert werden kann, um eine unverhältnismäßige Erhöhung des Erbbauzinses zu verhindern.

C.

Vorzuliegende Unterlagen bei Antragstellung durch das Verwaltungszentrum

- Die Anträge, grundsätzlich in Papierform,
- der zugrunde liegende Beschluss des Kirchengemeinderats bzw. Verwaltungsausschusses,
- ein aktuelles Verkehrswertgutachten, das nicht älter als ein Jahr ist,
- ein Lageplan (zweifach): Maßstab 1:5.000 und 1:500 SES Flurkarte ALK mit Beschriftung und Kennzeichnung des Grundstücks,
- ein Einkommensnachweis (Erbbaurecht; bei Vergabe an Privatpersonen letzte drei Gehaltsabrechnungen),
- eine aktuelle Schufa-Auskunft (Erbbaurecht; bei Vergabe an Privatpersonen),
- eine Finanzierungsbestätigung der Bank (Erbbaurecht),
- eine Baukostenermittlung (Erbbaurecht i. V. m. Grundschuldbestellung),
- beim Verkauf eines Kirchengebäudes bzw. integrierten Sakralraums die Genehmigung zur Profanierung,
- die notariellen Verträge zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung in vierfacher Ausfertigung.

D.

Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung (betrifft AKG/RPA)

- Der Antrag,
- der KGR- bzw. VA-Beschluss,
- der Lageplan (zweifach): Maßstab 1:5.000 und 1:500 SES Flurkarte ALK mit Beschriftung,
- die Unterlagen, die nicht beizufügen sind, können bei der Abteilung Kirchengemeinden eingesehen werden.
 - Aktuelles Verkehrswertgutachten,
 - Einkommensnachweis (Erbbaurecht),
 - Finanzierungsbestätigung der Bank (Erbbaurecht),
 - Baukostenermittlung (Erbbaurecht i. V. m. Grundschuldbestellung).

E.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden, Kir-

chenpflegen, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate treten mit Wirkung zum 1. Juni 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 31. Mai 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2883 – 31.05.22
PfReg. H 5.8 m

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **3,9 Prozent**.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landessätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/ Halbtagskindergärten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4.

Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5.

Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6.

Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von

Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Interne Anmerkung zur Diözese Rottenburg-Stuttgart

Wir bitten die Träger der katholischen Kindergärten, die neuen Richtsätze in den zuständigen Gremien (Kindergartenausschuss, Elternbeirat, Kirchengemeinderat) zu beraten und nach dem entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 zu erheben.

Rottenburg, den 3. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 332 – 20.01.22
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Abläss – Dekret –

Der Portiunkula-Abläss kann am 2. August oder am 1. Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2021 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2937 – 01.06.22
PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckarsulm



BO-Nr. 3133 – 13.06.22
PfReg. C 5.1

Dienstsiegel des Katholischen Stadtdekanatsamts Stuttgart



BO-Nr. 3249 – 20.06.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel der Vietnamesischen Katholischen Mission Stuttgart



Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Dienstsiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 2938 – 01.06.22
PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckarsulm



BO-Nr. 2939 – 01.06.22
PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel



BO-Nr. 3134 – 13.06.22
PfReg. C 5.1

Dienstsiegel des Katholischen Stadtdekanatsamts Stuttgart



BO-Nr. 3250 – 20.06.22
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde Reutlingen (Dekanat Reutlingen-Zwiefalten)



Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 1305 – 01.03.22

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 1. März 2022 beantragte der Vorstand des Vereins „Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Mitgliederversammlung genehmigte in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2021 die vorgelegten Satzungsänderungen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2021 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 25. September 2021), gemäß § 16 Abs. 2 der derzeit gültigen Satzung des Vereins „Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart“ zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 27. März 2022 die Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 23. Mai 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart gründete 1903 Mathilde von Dellingshausen den „Rettungsverein vom Guten Hirten“, der am 01.09.1976 zum „Katholischen Sozialdienst e. V.“ umfirmierte, sich im Jahr 1999 an den bundesweit tätigen Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. anschloss und zum 01.01.2001 dessen Vereinsnamen übernahm.

2021 beschloss der Verein, einen hauptamtlichen Vorstand einzusetzen und deshalb seine Satzung vom 23.04.2018 neu zu fassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihren Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinn christlicher

Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (SKF R-S).
- (2) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist unter der Nummer VR 2254 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Stuttgart eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Der Verein ist dem „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ angeschlossen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbstständiger Diözesanverein und zugleich assoziiertes Mitglied beim Sozialdienst Katholischer Frauen – Gesamtverein e. V. (SKF Gesamtverein) für das Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.
- (4) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus dem Assoziierungsvertrag vom 01.10.2000 ergeben.

§ 4

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der Förderung der freien Wohlfahrtspflege der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie der Unterstützung von Frauen, Familien und Menschen in schwierigen Lebenslagen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
 - b. Kinder- und Jugendhilfe
 - c. Familienhilfe
 - d. Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz (BtG) für hilfsbedürftige Erwachsene
 - e. Planmäßige Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
 - f. Übernahme von Vormundschaften und Pfllegschaften

- g. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 - h. Integration in Arbeit
 - i. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung
 - j. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
 - k. Altenhilfe
 - l. Allgemeine Sozialberatung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch verschiedene soziale und caritative Einrichtungen und Dienste wie Beratungsdienste, Tagesstätten und stationäre Einrichtungen für Frauen, Kinder und Jugendliche, Familien sowie Menschen, die einer gesetzlichen Betreuung bedürfen.
- (4) Der Verein bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten interessierten Mitgliedern Fortbildungen an, die dem Vereinszweck dienen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig sind, d. h. in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 4 benannten Aufgaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (7) Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

§ 6 Geistliche Beratung

- (1) Die geistliche Beraterin wird auf Vorschlag des SkF-Rates vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestellt.
- (2) Die geistliche Beraterin kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- a. Ordentliche Mitglieder: Die ordentliche Mitgliedschaft können katholische Frauen und Frauen anderer christlicher Konfessionen erwerben, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind. Voraussetzung ist, dass sie die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und bereit sind, den Verein verantwortlich zu tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Alle ordentlichen Mitglieder haben ein aktives und ein passives Wahlrecht. Für die Wahl der Mitglieder des SkF-Rates gilt die Einschränkung des § 13 Abs. 2.
 - b. Fördernde Mitglieder, welche die ideelle Zielsetzung des Vereins mittragen und den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruhen für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht. Tritt ein ehrenamtliches Mitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, die Mitglied im Ortsverein ist, so erlischt die Mitgliedschaft im SkF-Rat.
- (3) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom SkF-Rat entschieden. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. mit dem Tod des Mitglieds,
 - c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 a,
 - d. durch Ausschluss, der durch den SkF-Rat aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann,
 - e. durch die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, wenn nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen sind,
 - f. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft können bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückgefordert werden.
- (7) Näheres zur Mitgliedschaft kann eine Mitgliederordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. der SkF-Rat,
 - c. die Mitgliederversammlung,
 - d. ggf. der oder die besonderen Vertreter.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organe durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.
- (3) Die Mitglieder eines Organs sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Der Vorstand und der SkF-Rat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands muss vom SkF-Rat genehmigt werden, die Geschäftsordnung des SkF-Rates von der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der SkF-Rat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Im Innenverhältnis unterliegen bestimmte Geschäfte dem Zustimmungsvorbehalt durch den SkF-Rat. Zudem ist die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips zu gewährleisten. Beides ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der SkF-Rat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus bis zu drei Frauen. Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Der Vorstand wird vom SkF-Rat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abgewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, sofern der SkF-Rat bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes nichts anderes beschließt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Eine Verlängerung der Amtszeit kann durch Beschluss des SkF-Rates bei der Wiederwahl erfolgen. Die Wiederwahl soll spätestens sechs Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerin gewählt ist. Die Bestellung der gewählten bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit endet mit deren Ablauf, durch Abwahl durch den SkF-Rat, durch Amtsniederlegung oder durch Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig

aus dem Amt aus, wählt der SkF-Rat eine Nachfolgerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine neue Amtsdauer. In dieser Zeit führt das verbliebene Vorstandsmitglied die Geschäfte.

- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom SkF-Rat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des SkF-Rates. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen finden Absatz 2 Satz 6 keine Anwendung.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so gilt für die Beschlussfassung folgendes:
 - a. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen.
 - b. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
 - c. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist die betreffende Angelegenheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem SkF-Rat zur Entscheidung vorzulegen.
 - d. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches den Tag, die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse sowie die Stimmabgaben anführt und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
 - e. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, so weit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch elektronische oder durch textförmliche Abstimmung in jeglicher Form anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Mitglied zu dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Absatz 5 b entsprechend Anwendung.
 - f. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern die Vorstandsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung muss der Vorsitzenden textförmlich oder schriftlich bis spätestens drei Werktage vor der geplanten Video- oder Telefonkonferenz vorliegen.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit dieser Satzung und mit dem Leitbild des Sozialdienstes katholischer Frauen zu sorgen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Arbeit,
 - c. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins; hierzu bedarf es der Zustimmung

- mung des SkF-Rates (§ 14 Abs. 1) und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2),
- d. die Ausführung der Beschlüsse des SkF-Rates,
 - e. die Sicherung seiner Finanzierungsbasis,
 - f. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g. die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien in Absprache mit dem SkF-Rat; näheres regelt die Geschäftsordnung,
 - h. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - i. die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres,
 - j. die Erstellung des Rechenschaftsberichts für den SkF-Rat und des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - k. die Förderung einer sozial- und familienverträglichen Arbeits- und Vereinskultur,
 - l. die Pflege des Ehrenamtes und die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- (3) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil.
 - (4) In Angelegenheiten, für welche die Mitgliederversammlung nach § 16 oder der SkF-Rat nach § 14 verantwortlich sind, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung bzw. dem SkF-Rat Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
 - (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, in der dem Vorstand auch weitere Aufgaben übertragen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben oder Aufgabenkreise zugewiesen werden können.

§ 12 Besondere Vertreter

Der SkF-Rat kann eine oder mehrere Personen zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellen und wieder abwählen. Der Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt. Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 13 SkF-Rat

- (1) Der ehrenamtliche SkF-Rat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Frauen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind und über die erforderliche Unabhängigkeit und Fachkompetenz verfügen müssen. Auch Nicht-Mitglieder können in den SkF-Rat gewählt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im SkF-Rat und im Vorstand ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des SkF-Rates müssen der katholischen Kirche angehören, sofern besondere Gründe nicht etwas anderes nahelegen. In jedem Fall muss der SkF-Rat mehrheitlich mit katholischen Mitglie-

dern besetzt sein und die Vorsitzende sowie ihre Stellvertreterin müssen immer katholisch sein.

- (3) Der SkF-Rat wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und abgewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Mit der Annahme der Wahl ist das SkF-Ratsmitglied im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw. wiedergewählten Mitglieds bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Die Amtszeit des SkF-Rates beträgt vier Jahre. Scheidet ein SkF-Ratsmitglied vorzeitig aus, so hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Die Amtszeit endet mit deren Ablauf, der Abwahl durch die Mitgliederversammlung, mit der Niederlegung des Amtes oder mit dem Tod.
- (5) Der SkF-Rat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, eine oder mehrere Stellvertreterinnen und die Schriftführerin. Die Aufgaben der Schriftführerin können auf Personen außerhalb des SkF-Rates übertragen werden. Die Wiederwahl der Vorsitzenden ist bis zu zweimal möglich.
- (6) Der SkF-Rat kann weitere Personen als SkF-Ratsmitglieder (kooptierte SkF-Ratsmitglieder) berufen. Die berufenen SkF-Ratsmitglieder sind beratend tätig und können den Verein nach außen nicht vertreten. Die Berufung endet mit der nächsten SkF-Ratswahl oder durch Abberufung.
- (7) Der SkF-Rat kann Ausschüsse bilden (z. B. Finanz- oder Personalausschuss), in die er externe Personen berufen kann. In jedem Fall muss der Ausschuss mehrheitlich durch SkF-Mitglieder besetzt sein.
- (8) Die Vertretung im SkF Gesamtverein erfolgt durch die Vorsitzende des SkF-Rates oder deren Stellvertreterin.
- (9) Der SkF-Rat tagt in regelmäßigen Abständen mindestens viermal jährlich in Sitzungen. Er ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitgliederversammlung, ein Vorstandsmitglied, 1/3 der SkF-Ratsmitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder textförmlich per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Werkzeuge verkürzt werden. Der SkF-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden SkF-Ratsmitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe ausweist und von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
- (10) Außerhalb der Sitzungen des SkF-Rates können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden, sofern alle SkF-Ratsmitglieder zu

dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 9 Satz 6 ff. entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen SkF-Ratsmitgliedern mitzuteilen.

- (11) Auf Antrag eines SkF-Ratsmitglieds kann der SkF-Rat in Abweichung von Absatz 9 Beschlüsse auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. In diesem Fall hat die Vorsitzende die Mitglieder des SkF-Rates rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich oder textförmlich einzuladen und über die beabsichtigte Form der Sitzung zu informieren. Dieser Form müssen die SkF-Ratsmitglieder mehrheitlich zustimmen. Die Zustimmung muss der Vorsitzenden schriftlich oder textförmlich bis spätestens drei Werktage vor der geplanten Video- oder Telefonkonferenz vorliegen. Das Ergebnis ist allen SkF-Ratsmitgliedern mitzuteilen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Absatz 9 Satz 6 ff. entsprechend.
- (12) In der Regel nimmt der Vorstand an den Sitzungen des SkF-Rates teil. Bei Beratungen in Angelegenheiten des Vorstandes sollen die Vorstandsmitglieder ausgeschlossen sein. Hierüber entscheidet der SkF-Rat ohne Anwesenheit des Vorstands.

§ 14

Aufgaben und Rechte des SkF-Rates

- (1) Dem SkF-Rat obliegen die Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins durch den Vorstand.
- (2) Der SkF-Rat trägt die Verantwortung für die Pflege und Fortentwicklung der Mitgliederbasis.
- (3) Der SkF-Rat repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien in Abstimmung mit dem Vorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Dem SkF-Rat obliegen die Beratung und Kontrolle des Vorstands hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstands.
- (5) Er erstellt das Anforderungsprofil für den Vorstand, den Geschäftsverteilungsplan und beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Aufgaben und Rechte des SkF-Rates sind insbesondere:
 - a. Die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern,
 - c. die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie etwaiger Nachtragspläne und der Stellenpläne,
 - d. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs,
 - e. die Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - f. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - h. die Befugnis der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - i. die Vorlage seines Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - j. die Beratung der Mitgliederversammlung hinsichtlich der in § 16 Abs. 2 genannten Aufgaben,
 - k. die Zustimmung zu Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - l. die Zustimmung zu Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben,
 - m. die Zustimmung zu baulichen und sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen mit einem Betrag von mehr als Euro 50.000,- im Einzelfall,
 - n. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften außer Personalangelegenheiten, mit denen eine Verpflichtung von unbestimmter Dauer oder mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren verbunden ist,
 - o. die Beschlussempfehlung über Rechtsgeschäfte zur Errichtung, Übernahme, Veränderung und Auflösung von Geschäftsbereichen und Beratungsstellen, Heimen und anderen Einrichtungen,
 - p. die Beschlussempfehlung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - q. die Beschlussempfehlung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen.
- (8) Die vorgenannten Aufgaben und Rechte des SkF-Rates bestehen auch hinsichtlich der unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Ortsvereins.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. In der Regel nimmt der Vorstand an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind außerdem:
 - a. ein vom Bundesvorstand des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e. V. benanntes Mitglied, das gemäß Assoziierungsvertrag stimmberechtigt ist,
 - b. ein vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. benanntes Mitglied in beratender Funktion.

Das passive Wahlrecht ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom SkF-Rat einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn der SkF-Rat, der Vorstand oder der Bischof dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beim SkF-Rat oder Vorstand beantragt.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des SkF Gesamtvereins muss vorher angehört werden.
- (5) Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung setzt der SkF-Rat fest.
- (6) Änderungen der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins, die Entscheidung über die Errichtung eigener juristischer Personen, den Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder Organisationen, die Einbringung von Diensten und Einrichtungen anderer Rechtsträger sowie über die Auflösung des Vereins sind in der Einladung ausdrücklich zu benennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des SkF-Rates, bei Verhinderung durch deren Stellvertreterin oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des SkF-Rates geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Versammlung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe ausweist und von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies gilt für Wahlen, Sachfragen und Anträge, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.
- (9) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins, die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen, die Einbringung von Diensten und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist in diesen Fällen nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Außerhalb der Sitzungen der Mitgliederversammlung können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mailanhang gefasst wer-

den, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt (Umlaufverfahren). Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 7 Satz 2 ff. entsprechend. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

- (11) Auf Antrag der SkF-Ratsvorsitzenden, des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins kann die Mitgliederversammlung in Abweichung von Absatz 2 Beschlüsse auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. In diesem Fall hat die Vorsitzende des SkF-Rates die Mitglieder des Vereins rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen und über die beabsichtigte Form der Sitzung zu informieren. Dieser Form muss die Mehrheit der SkF-Ratsmitglieder zustimmen. Die Zustimmung muss der Vorsitzenden schriftlich oder textförmlich bis spätestens drei Werkzeuge vor der geplanten Video- oder Telefonkonferenz vorliegen. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Absatz 7 Satz 2 ff. entsprechend.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung grundsätzlicher Ziele und Aufgaben,
 - b. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte zu Errichtung, Veränderung von Geschäftsbereichen sowie Übernahme neuer Betätigungsfelder, über die Aufgabe eines Betätigungsfeldes und über die Einbringung eines Betätigungsfeldes in andere Rechtsträger,
 - e. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - f. die Entscheidung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 - g. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen,
 - h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des SkF-Rates sowie die Entlastung des SkF-Rates,

- c. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des SkF-Rates,
- d. Zustimmung zur Geschäftsordnung des SkF-Rates.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. in Dortmund, der es im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Arbeit des Sozialdienstes katholischer Frauen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu verwenden hat.
- (2) Soweit eine solche Verwendung nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart unmittelbar und ausschließlich für andere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der Diözese verwandt, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins sind die § 5 Abs. 4, § 15 Abs. 3, 5 und 8, § 16 Abs. 2 h sowie § 18 Abs. 4 zu beachten.

§ 18

Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs nach cc. 299 § 3 CIC.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verband unaufgefordert der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus zeitnah anzuzeigen.

§ 19

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 1305

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 03.05.2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Prakash **Petter** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Vitus (Basilika minor), Heilig Geist und St. Wolfgang in Ellwangen und Fiali Kirchengemeinde St. Patricius in Eggenrot, Seelsorgeeinheit 7 „Ellwangen-Jagst“, Dekanat Ostalb (01.06.2022).

Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 04.06.2022 in der Basilika St. Martin in Ulm-Wiblingen folgende Diakone geweiht:

Diakon Ajoy **Kunnamkot George** zum Diakon im Zivilberuf in der Kirchengemeinde St. Johannes und Mauritius in Amtzell, Seelsorgeeinheit 15 „An der Argen“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben (04.06.2022).

Diakon Markus **Lubert** zum Diakon im Zivilberuf in der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Seelsorgeeinheit 21 „Böfingen-Jungingen“, Dekanat Ehingen-Ulm (04.06.2022).

Diakon Prof. Dr. Florian **Kluger** zum Diakon im Zivilberuf in den Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Jodok in Ravensburg, Seelsorgeeinheit 1 „Ravensburg-Mitte“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben (04.06.2022).

Beendigungen

Pfarrer Jaison **George** ist in den Dienst seiner Heimatdiözese zurückgekehrt (31.05.2022).

Weitere Personalveränderungen

Diakon George Elliott **Robertson** wird für den Dienst als Diakon im Zivilberuf in der Diözese Regensburg freigestellt (01.04.2022).

Pensionierungen

Diakon Berhane **Ibrahim** in Tübingen, Dekanat Rottenburg (01.06.2022).

Todesfälle

03.06.2022 Diakon i. R. Friedrich **Kampmann** in Neresheim, 75 Jahre.

13.06.2022 Pfarrer i. R. Anselm **Jopp** in Nürtingen, 89 Jahre.

R.I.P.

Mitteilungen

Adressänderung Geschäftsstelle DiAG-MAV

Die Geschäftsstelle der DiAG-MAV im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zieht mit Ablauf des 30.06.2022 um.

Die neue Adresse lautet:

DiAG-MAV Geschäftsstelle
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Tel.: 0711 2633-2800
Fax: 0711 2633-2819
E-Mail: geschaeftsstelle@diag-mav.de

Der Standort Schelklingen mit der Adresse

Marktstraße 2
89601 Schelklingen
Tel.: 07394 9335-0
Fax: 07394 9335-55

ist ab 01.07.2022 geschlossen.

St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG WICHTIGE INFORMATION

Sehr geehrte liebe Mitglieder,

die **Mitgliedervertreterversammlung 2022** des **St. Martinus Priestervereins** sowie die Mitgliederversammlung 2022 der Verbundenen Hausratversicherung können **am 21. Juli 2022 nicht stattfinden**.

Beide Versammlungen finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Arbeitshilfen

Nr. 331 Anerkennung und Teilhabe – 16 Thesen zur Integration

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter seelsorge-pastorale-dienste.de und priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
04. – 08.09.2022	Meditieren und Wandern	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de Tel.: 07943 894335
02. – 04.10.2022	„Einer für Alle?!“ Dialog-Tagung zur Situation und Rolle des Priesters	Priester	Weingarten, Katholische Akademie	Bitte beachten Sie die Informationen bei der Ausschreibung der Tagung
10. – 13.10.2022	„Im Innern barfuß“ Straßenexerzitien in Stuttgart	Gemeinde- und Pastoralreferent/innen	Stuttgart, Haus der Stille	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
30.10. – 05.11.2022	Ignatianische Einzel-exerzitien	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de Tel.: 07943 894335
31.10. – 04.11.2022	„Zeit für uns zwei und für die Familie“ Ökumenische Familienexerzitien	Gemeinde- und Pastoralreferent/innen, Diakone und ihre Familien	Langenargen, Familienferiendorf	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
06. – 11.11.2022	„In stürmischen Zeiten zur Ruhe kommen ...“ 5-Tages-Exerzitien	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
07. – 09.11.2022	Begegnungstage für Priester im Ruhestand	Priester im Ruhestand	Ergenzingen, Liebfrauenhöhe	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
09. – 11.12.2022	„Komm heil'ger Schöpfer aller Stern“ Adventliche Besinnungstage	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heilig- kreuztal	<i>Info@gzhkt.de</i> Tel.: 07371 184-774/-776
28.12.2022 – 01.01.2023	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: *institut-fwb.de***

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
16. – 17.09.2022	22053	Eucharistische Anbetung gestalten (Aufbaukurs Wortgottesfeier)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
24.09.2022	22006	Einführungskurs Kommunionhelfer/ -innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
27.09.2022	22373	Einführung in das diözesane Konzept der Lektorenfortbildung für Multiplikator/-innen in Dekanaten	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Dekanatsreferent/-innen	
29.09.2022	22374	Einführung in das diözesane Konzept der Lektorenfortbildung für Multiplikator/-innen in Dekanaten	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Dekanatsreferent/-innen	
30.09. – 01.10.2022	22054	Verkünden ist mehr als Vorlesen (Aufbaukurs Wortgottesfeier)	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
06.10.2022	22309	Excel Aufbaukurs	Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	
06.10.2022	22230	Grundkurs Modul 2 für Pfarramtssekretäre/-innen – Formular- wesen	Pfarramtssekretär/-innen	ONLINE
08.10.2022	22629	Inspirationstag Kirche Kunterbunt	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	
12.10.2022	22321	Kommunikationstraining	Kirchenpfleger/-innen – haupt- und nebenberuflich	
16. – 17.11.2022	22122	Leitung und Team	Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)